



Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh

Planfeststellungsbeschluss



Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer
Betriebsstelle Süd, Standort Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 2
37085 Göttingen

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Gossen
Herr Hennig
Herr Lübbecke

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400

Fax: 04131 / 8545 – 444

E-Mail: poststelle@nlwkn-lq.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 07.09.2017
Az.: VI L – 62025-466-001

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	7
I.3.1	Nebenbestimmungen.....	7
I.3.2	Zusagen.....	11
I.3.3	Hinweise	11
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	12
I.5	Kostenlastentscheidung.....	12
II.	Begründung.....	12
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen ..	13
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	13
II.3	Materiell rechtliche Bewertung	15
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	16
II.3.2	Begründung der gewählten Planungsvariante.....	17
II.3.3	Mögliche nachteilige Auswirkungen der Maßnahme	18
II.3.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	22
II.3.5	Naturschutz und Landespflege.....	22
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	24
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	24
III.1.1	Landkreis Celle	24
III.1.2	Stadt Celle (incl. Ortsrat Altencelle)	25
III.1.3	Samtgemeinde Flotwedel.....	26
III.1.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	26
III.1.5	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES).....	26
III.1.6	Unterhaltungsverband Nr. 41 Mittelaller	27
III.1.7	NLWKN, Betriebsstelle Verden, GB III	27
III.2	Einwendungen	28
III.2.1	Einwendung 1 (Fischereigenossenschaft Aller II – Unterbezirk Celle).....	28
III.2.2	Einwendung 2 (Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Celle e. V.)	28
III.2.3	Einwendung 3 bis 5 (Ruderclubs und Kanuverbände).....	29
III.2.4	Einwendungen Privatpersonen (6 bis 16) -Allgemein-	30
III.2.5	Einwendungen Privatpersonen (6 bis 16) -Im Einzelnen-	31
III.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	32
III.3.1	NABU – Ortsgruppe Stadt Celle.....	32
III.3.2	BUND – Kreisgruppe Celle	33
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	33
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	33
Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Betriebsstelle Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen vom 16.03.2016 nach den §§ 68 ff WHG und den §§ 107 ff NWG i. V. m. §§ 1 und 6 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Ordner 1

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
	Inhaltsverzeichnis	1 Seite
I	Antrag mit Erläuterungsbericht	46 Seiten
II	Anlagen	
1.1	Übersichtskarte	1, M 1:25.000
1.2	Flurstückskarte	1, M 1:3.000
2.1	Lageplan	1, M 1:750
2.2	Lageplan Baustelleneinrichtung	1, M 1:1.250
3.1	Höhenplan Raugerinne	1, M 1:200
3.2	Höhenplan Aller	1, M 1:200
4.1	Querprofil 1 – 1. Riegel	1, M 1:250
4.2	Querprofil 2 – Station 0+095/7. – 8. Riegel	1, M 1:250
4.3	Querprofil 3 – 14. Riegel	1, M 1:250
4.4	Querprofil – Geh- und Radweg	1, M 1:20
5.1	Detailplan Kanuanlegestelle	1, M 1:25; 1:50
5.2	Brückenplanung - Draufsicht, Schnitte	1, M 1:100;1:50

Ordner 2

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
	Inhaltsverzeichnis	1 Seite
	Hydrologische und hydraulische Nachweise	
6.1	Pegelblatt des Pegels Langlingen in Q-m ³ /s und W-cm	2 Seiten
6.2	Ergebnisse der hydraulischen 2-D Modellrechnung zur Ermittlung der vorhandenen Wasserspiegellagen (MQ, Q _{Bordvoll} , HQ ₁₀₀) von GEUMTec vom 10.12.2015	26 Seiten

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
	- 7.3: MQ-Sommer [17,71 m³/s] – OW = 39,09 mNN – Altarm 38,09 mNN – Grundwasserflurabstände – 0,0 bis 0,75 m	1, M 1:25.000
	- 7.4: MQ-Sommer [17,71 m³/s] – OW = 39,09 mNN – Altarm 38,09 mNN – Wassersstands-differenzen OW 39,09 mNN - 38,9 mNN	1, M 1:25.000
	Geotechnischer Nachweis	
7.1	Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten (1. Bericht vom 30.10.2014) <u>Anlagen 1 bis 6:</u> 1 Lagepläne: - 1.1: Übersichtslageplan - 1.2: Lageplan mit Aufschlusspunkten 2 Baugrundschnitte: - 2.1: Bohrprofil KRB 1 - 2.2: Baugrundschnitt A – A' - 2.3: Baugrundschnitt B – B' - 2.4: Baugrundschnitt C – C' 3 Schichtenverzeichnisse: 3.1 Schichtenverzeichnisse Kleinrammbohrungen: - 3.1.1 bis 3.1.7 (KRB 1 – KRB 7) 3.2 Schichtenverzeichnisse Bohrsondierungen: - 3.2.1 bis 3.2.15 (BS 1 – BS 15) 4 Bodenmechanische Laborversuche: 4.1 Wassergehalte: - 4.1.1 bis 4.1.2 Wassergehalte - 4.2: Körnungslinie - 4.3: Konsistenzgrenzen 4.4 Glühverluste: - 4.4.1 bis 4.4.3 Glühverluste 5 Chemische Analysen: - 5.1: Untersuchungsumfang - 5.2: Tabellarische Auswertung - 5.3: Analysenberichte - 5.4: Probenahmeprotokolle 6 Brückenfundament	21 Seiten 1, M 1:25.000 1, M 1:1.500 1, M 1:50 1, M 1:50 1, M 1:50 1, M 1:50 12 Seiten 15 Seiten 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 3 Seiten 1 Seite 2 Seiten 12 Seiten 3 Seiten 1 Seite
7.2	Ergänzende Angaben zur Filterstabilität und zur Standsicherheit des Dammes (2. Bericht vom 13.11.2014) <u>Anlagen Standsicherheitsberechnungen:</u> - 7.1: Böschung Lastfall 1 - 7.2: Böschung Lastfall 2	5 Seiten 1 Seite 1 Seite
7.3	Ergänzende Baugrunderkundung und Baugrundgutachten (4. Bericht vom 05.11.2015) <u>Anlagen 1 bis 5:</u> 1 Lagepläne: - 1.1: Übersichtslageplan - 1.2: Lageplan mit Aufschlusspunkten 2 Baugrundschnitte:	12 Seiten 1, M 1:25.000 1, M 1:1.000

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - 2.1: Baugrundschnitt A – A' - 2.2: Baugrundschnitt B – B' - 2.3: Baugrundschnitt C – C' - 2.4: Baugrundschnitt Widerlager West - 2.5: Baugrundschnitt Widerlager Ost 3 Schichtenverzeichnisse: - 3.1 bis 3.9 (KRB 8 – KRB 16) 4 Bodenmechanische Laborversuche: - 4.1: Wassergehalte - 4.2: Körnungslinie - 4.3: Glühverlust 5 Grundbruch- und Setzungsberechnung Brückenfundament	1, M 1:50 1, M 1:50 1, M 1:50 1, M 1:50 1, M 1:50 12 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite
7.4	Hinweis zur Bodenaushubmaßnahme/Bodenmanagement (5. Bericht vom 06.11.2015, Ersatz für den 3. Bericht vom 01.09.2015) <u>Anlagen Lagepläne:</u> - 1.1: Belastungssituation Oberboden - 1.2: Belastungssituation unterlagernder Boden	6 Seiten 1, M 1:1.000 1, M 1:1.000
	Planunterlagen zum Naturschutz	
8.1	Artenliste Theewinkel vom LAVES vom 19.11.2014	2 Seiten
8.2	Potenziell natürliche Fischfauna der Aller vom LAVES vom 20.03.2015	1 Seite
8.3	Landschaftspflegerischer Beitrag von der „Arbeitsgruppe Land & Wasser“	176 Seiten
	Sonstige Anlagen	
9.1	Grundstücksverzeichnis	2 Seiten
9.2	Protokoll Projektvorstellung beim Landvolk vom 20.10.2015 –nachrichtlich-	1 Seite
9.3	Protokoll Vor-Ort-Termin mit dem Landvolk vom 24.11.2015 –nachrichtlich-	1 Seite

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolf-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Celle sowie der Stadt Celle anzuzeigen.

I.3.1.1.2 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei

der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.3.1.1.3 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, u. a. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Antragsteller hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

I.3.1.1.4 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Raugerinnes als Fischwanderhilfe hat der Antragsteller frühestmöglich nach Abschluss der Maßnahme bei Abflüssen im Bereich von Q30 (10 m³/s) und Q330 (47,40 m³/s) die Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen auf der Gleite zu messen. Über den ca. 10 km oberhalb liegenden Pegel Langlingen ist der Zeitpunkt der vorgenannten Abflüsse an der Wehranlage Osterloh zu bestimmen und ortsnah eine Kontrollmessung des Abflusses durchzuführen. Maßgeblich ist der Abfluss der Kontrollmessung.

Das Ergebnis der Messung der Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen mit den für eine Beurteilung maßgeblichen Parametern ist der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

Weichen die Messungen signifikant von den berechneten Werten ab, entscheidet die Planfeststellungsbehörde, ob Nacharbeiten an dem Raugerinne vorzunehmen sind und ob bei einem nächsten maßgeblichen Abflussereignis erneut zu messen ist und das Ergebnis wiederum mitzuteilen ist. Ob es danach noch weiterer Messungen und ggf. weiterer technischer Änderungen bedarf, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

Um Veränderungen am Raugerinne durch Setzungen zu erkennen hat zusätzlich frühestens nach drei Jahren ab Fertigstellung eine Messung nach zuvor benanntem Prozedere zu erfolgen.

I.3.1.1.5 Der Maßnahmenträger hat über die zu beobachtenden Werte des oberhalb gelegenen Pegels Langlingen bei einem MQ von dann zu erwartenden 25,3 m³/s in Osterloh oberhalb des Raugerinnes zum Altarm den Wasserstand zu messen. Vor dieser Höhenmessung ist der berechnete Abfluss für Osterloh durch eine ortsnahe Kontrollmessung zu überprüfen. Maßgeblich ist das Ergebnis der Kontrollmessung.

Das Ergebnis der Messung mit den für eine Beurteilung maßgeblichen Parametern ist der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

Liegt der gemessene Wert über der berechneten zu erwartenden Höhe von 39,20 m NN, entscheidet die Planfeststellungsbehörde ob Änderungen in der Gestaltung des Raugerinnes, der Steinriegel und Beckenstrukturen vorzunehmen sind. Bei einem nächsten maßgeblichen Abflussereignis ist dann erneut zu messen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Ob es danach noch weiterer Messungen und ggf. weiterer technischer Änderungen bedarf, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

I.3.1.1.6 Die Anlage ist durch den Antragsteller in angemessenen Abständen zu kontrollieren und dauerhaft betriebsfähig zu halten. Dazu gehört die Beseitigung von Treibgut und die Kontrolle der Lagestabilität des Sohlenssubstrates und der Einbauten, insbesondere nach Hochwasserereignissen.

I.3.1.1.7 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Abnahme mit der/den zuständigen Bau-, Wasser- und Naturschutzbehörde/n durchzuführen. Soweit gefordert, sind den Beteiligten vorab entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme an dem Termin zu geben.

I.3.1.1.8 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss der Aller ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

I.3.1.3.1 Vor Baubeginn hat der Antragsteller oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit den unteren Naturschutzbehörden durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

I.3.1.3.2 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich z. T. aus den Maßnahmenblättern der Planunterlage 8.3, 14. Anhang, 14.1 Maßnahmenkartei. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch den Antragsteller. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

I.3.1.3.3 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt und die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

- I.3.1.3.4 Die Flächen, auf denen Maßnahmen des LBP vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern.
Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist diese o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.3.1.3.5 Der Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.3.6 Der Antragsteller hat bzgl. der Nachsuche nach geschützten Tier- und Pflanzenarten (z. B. LBP; Maßnahmenblatt S 9 bzgl. Großmuscheln) in einem Kurzbericht (Text und Karte) zu dokumentieren, welche Arten aufgefunden und wohin sie verbracht wurden und den Naturschutzbehörden der Stadt Celle und des Landkreises Celle diesen Kurzbericht zum Zweck der Fortschreibung der Bestandssituationen in ihrem Zuständigkeitsbereich zuzuleiten.

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- I.3.1.4.1 Für den Fall, dass der NLWKN entgegen § 61 Abs. 1 NBauO nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht (Bauoberleitung), hat der Antragsteller dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei der zuständigen Baubehörde für die zu errichtende Fuß- und Radbrücke eine Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO zu beantragen.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- I.3.1.5.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.5.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbulasträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.
- I.3.1.5.3 Die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter im Bereich der Gewässerbaumaßnahmen sowie die Pächter der in Anspruch zu nehmenden Flächen sind rechtzeitig über den Baubeginn und die Bauabläufe zu unterrichten.
- I.3.1.5.4 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Si-

cherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1** Der Maßnahmenträger sagt zu, die im Bereich des Altarmes südlich der Aller verlaufende Flutmulde unter anderem durch die Beseitigung eines Baumes herzurichten, das Auslassbauwerk des Entwässerungsgrabens am Altarm und den dortigen Grabenabschnitt selbst wieder funktionstüchtig herzustellen.
- I.3.2.2** Der Maßnahmenträger sagt zu, abweichend von den Planunterlagen die Bootsanlegestelle von der rechten auf die linke Allerseite an den Beginn des Raugerinnes zu verlegen sowie eine weitere Anlegestelle am Ende des Raugerinnes auf der linken Seite bei der neuen Fuß- und Radbrücke vorzusehen.
- I.3.2.3** Der Maßnahmenträger sagt zu, im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme Uferbefestigungen im jetzigen Altarm nur an den Stellen vorzunehmen, wo dieses zur Ufersicherung erforderlich ist.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh wird über die Zulässigkeit dieses Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- I.3.3.2** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.3.3** Die unter Ziffer I.2.1 der festgestellten Planunterlagen in Anlage Nr. 8.3 (Landschaftspflegerischer Beitrag) dargestellten Schutz-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden mit diesem Beschluss verbindlich festgestellt und sind zwingend einzuhalten.
- I.3.3.4** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

I.3.3.5 Im Planfeststellungsbeschluss wurden im Kapitel III.2 (Einwendungen) aus Gründen des Datenschutzes Einwenderdaten von Privatpersonen anonymisiert. Bei der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird den Einwendern die eigene Schlüsselnummer mitgeteilt.

I.3.3.6 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 22.09.2016 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreicht die jeweilige Betroffenheit keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand der festgestellten Planung ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh.

Bei dem Vorhaben wird das vorhandene Wehr zurückgebaut und oberwasserseitig eine Schwelle angeordnet, die einen Teil des Hochwasserabflusses über den heutigen Allerverlauf gewährleistet. Der vorhandene Altarm „Theewinkel“ wird oberhalb des Wehres an die Aller angeschlossen. Die zu überwindende Höhendifferenz wird durch ein Raugerinne mit Steinriegeln und Beckenstrukturen ausgeglichen. Durch den unterwasserseitig vorhandenen Anschluss des Altarms an die Aller erfolgen eine Laufveränderung der Aller und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Der Altarm soll als neues Hauptgewässerbett dienen. Bei Q_{330} (Abfluss, der im Durchschnitt an 330 Tagen im Jahr unterschritten wird) werden dann 90 % des Allerabflusses über den Altarm abfließen.

Infolge der v. g. Maßnahmen muss der vorhandene Geh- und Radweg verlegt werden, da er durch das geplante Raugerinne unterbrochen wird. Er verlängert sich dadurch um ca. 200 m. Für die Kreuzung des Altarms ist dann der Neubau einer 2,5 m breiten Brücke mit einer Spannweite von ca. 30 m geplant. Die Brücke wird im Anschluss an das Raugerinne über den Altarm angeordnet.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Für das beantragte Vorhaben war zunächst gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Zu dem Ergebnis ist auf die Ausführungen unter Ziff. II.3.4 zu verweisen.

Das Planfeststellungsverfahren ist sodann auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Betriebsstelle Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen vom 16.03.2016 vom NLWKN, Geschäftsbereich VI – wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziff. 6 lit. a sublit. bb) ZustVO - Wasser. Danach ist bei Gewässern erster Ordnung sowie bei den in den Anlagen 6 und 7 zum NWG genannten Gewässern 2. Ordnung der NLWKN für den Gewässerausbau nach den §§ 68 bis 70 WHG zuständig. Die Aller ist zwischen der Einmündung der Oker und den Mühlenwehren in Celle gem. § 67 Abs. 2 NWG i. V. m. Anlage 7 als Gewässer 2. Ordnung eingestuft.

Das Verfahren wurde am 21.03.2016 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und am 22.03.2016 den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Samtgemeinde Flotwedel
- Gemeinde Wienhausen
- Landkreis Celle

- Stadt Celle
- NLWKN, Betriebsstelle Verden GB III
- Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
- Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Verden
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Unterhaltungsverband Nr. 41 Mittelaller
- SVO Energie GmbH, Celle (jetzt: Celle-Uelzen Netz GmbH)

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich geäußert, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, und auch keine Anregungen vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Bemerkung: keine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich.)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Verden
- Celle-Uelzen Netz GmbH (vorher: SVO Energie GmbH)

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Gemeinde Wienhausen
- Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
- Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht (insgesamt 7 Stellungnahmen), auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 4 eine Stellungnahme abgegeben. Davon bestehen keine Bedenken gegen die Planung seitens der Aktion Fischotterschutz e. V. und der Jägerschaft des Landkreises Celle e. V. (Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.). Der BUND - Kreisgruppe Celle sowie der NABU - Gruppe Stadt Celle e. V. haben Anregungen und Bedenken geäußert, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird.

In der Zeit vom 05.04.2016 bis zum 04.05.2016 haben die Antragsunterlagen bei der Samtgemeinde Flotwedel und der Stadt Celle nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 18.05.2016 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden. Außerdem wurden die Auslegungen auf der Internetseite des NLWKN bekannt gemacht und die maßgeblichen Planunterlagen dort veröffentlicht.

Es sind 16 private Einwendungen eingegangen. Davon sind 5 von privaten Vereinen/Genossenschaften und 11 von Privatpersonen, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Diese Einwendungen und Stellungnahmen sind im Erörterungstermin am 22.09.2016 in Wienhausen mit den Einwendern sowie den Behörden und Verbänden diskutiert worden. Über den Erörterungstermin ist vorher durch ortsübliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel und der Stadt Celle informiert worden. Die TöB und die Verbände, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die privaten Einwender sind benachrichtigt worden.

Im Erörterungstermin ist noch einmal deutlich geworden, dass dadurch, dass bei Mittelwasser eine Wasserstandsanhhebung um ca. 30 cm im Bereich der neuen Sohlschwelle bzw. des Raugerinnes bewirkt wird, die auch eine Hebung des Grundwasserstandes in den angrenzenden Flächen zur Folge haben kann, die einwendenden Landwirte Einschränkungen in der Nutzbarkeit ihrer Flächen befürchten.

Vor diesem Hintergrund sind die Einwender im Anschluss an den Erörterungstermin aufgefordert worden, alle Flächen detailliert zu bezeichnen, die sie als Eigentümer oder Pächter bewirtschaften und auf die sich ihre jeweilige Einwendung bezieht.

Daraufhin ist vom Maßnahmenträger ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, das eine Abschätzung dazu enthält, ob und welche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen oberhalb der Sohlschwelle gegeben sein können, und zwar in den Bereichen, in denen das Grundwasser dadurch um bis zu 30 cm, 20 cm, 10 cm und 5 cm ansteigen wird.

Dieses Gutachten ist im Rahmen eines weiteren Termins am 20.06.2017 den privaten Einwendern, der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk vorgestellt und anschließend diskutiert worden.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen der § 70 WHG, § 109 NWG, §§ 1, 6 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG, und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie § 3 c UVPG. Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

II.3 Materiell rechtliche Bewertung

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt werden. Die Zulässigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses setzt daher voraus, dass das jeweilige Vorhaben durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen.

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die allgemeine Planrechtfertigung für die mit diesem Beschluss festgestellte Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh ist gegeben. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es, gemessen an den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes, gerechtfertigt ist¹ (fachplanerische Zielkonformität). Bei dem ungeschriebenen Erfordernis der Planrechtfertigung handelt es sich um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welcher vor dem Hintergrund der regelmäßig eigentumsbeeinträchtigenden Wirkung planfeststellungsbedürftiger Vorhaben Geltung beansprucht.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende private Rechte zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein.

Dazu ist strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht aus den nachfolgenden Gründen diesen Anforderungen.

Querbauwerke, wie das Wehr Osterloh, beeinflussen in erheblichem Maße die Gewässerökologie. Die ökologische Durchgängigkeit der Aller ist an dieser Stelle nicht oder nur unzureichend gegeben.

Denn die Aller ist im niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem ein Verbindungsgewässer, dessen ökologische Funktion darin besteht, die Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Quellläufen herzustellen und alle nachgeordneten Fließgewässer miteinander zu verbinden. Die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer hat eine entscheidende Bedeutung für die Artenzusammensetzung der Fischfauna und des Makrozoobenthos. Überlebensnotwendig ist die Durchgängigkeit besonders für Wanderfischarten, aber auch für Kleinstlebewesen.

Demzufolge sind einige der betroffenen Fischarten Bestandteil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzeichen DE 3021-301), das die Aller umfasst.

Es muss jedoch eine aufwärts und abwärts gerichtete Durchgängigkeit ermöglicht werden, z. B. durch den Anschluss von Nebengewässern und die Zugänglichkeit des Interstitials (Lückensystem in der Gewässersohle) des Gewässers.

Wehre und verbaute Streckenabschnitte, wie in der Aller bei Osterloh, schränken den Lebensraum und die Verbindungsfunktion für die Gewässerfauna erheblich ein bzw. unterbrechen sie.

Die Wiederherstellung dieser Verbindungsfunktion ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wesentlich zum Erreichen des Hauptzieles, nämlich des „guten ökologischen Zustandes des Gewässers“. Damit kann die daraus resultierende Entwicklung reproduktionsfähiger Fischbestände (Fisch als biologische Qualitätskomponente zur Bewertung der Gewässer) gewährleistet werden.

Die Maßnahmen (siehe Ziffer II.1) dienen dazu, diese ökologischen Ziele in der Aller an dieser Stelle zu erreichen. Ergänzend wird mit der Planung die Reaktivierung des alten Fließgewässerverlaufes (Altarm) und somit die Schaffung neuer Fließgewässerstrukturen verfolgt. Damit wird der natürlichen Gewässerstruktur, wie sie die Aller vor ihrer Begradigung in den 1960er Jahren einmal hatte, wieder deutlich mehr Rechnung getragen.

¹ BVerwGE 71, 166, 168 f; BVerwGE 127, 95, 102 f

Die Planfeststellungsbehörde ist somit zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung vernünftigerweise geboten ist. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

II.3.2 Begründung der gewählten Planungsvariante

Neben der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Aller an dieser Stelle sollen mit der Maßnahme weitere Kriterien berücksichtigt werden.

Es sollen nämlich die Hochwassersicherheit wie bisher gewährleistet, die Baukosten und vor allem der Unterhaltungsaufwand für die vorhandenen Anlagen so weit wie möglich minimiert, die Freizeitnutzungen nicht verschlechtert sowie nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft weitestgehend vermieden werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind eine Reihe von Varianten untersucht und insgesamt vier Alternativen konkret hydrologisch und hydraulisch berechnet worden. Dabei hat sich die gewählte Variante als diejenige herausgestellt, die die beschriebenen Anforderungen am ehesten zu erreichen vermag, wie in den Planunterlagen im Kapitel 2.9 des Erläuterungsberichts nachvollziehbar dargestellt worden ist.

Zwar wird die Variante 2, bei der sowohl im Haupt- als auch der Altarm der Aller Rauge Rinne hergestellt würden, als die ökologisch wertvollste dargestellt. Allerdings hätte sie deutlich nachteiligere Auswirkungen auf die Oberwasserstände, so dass mit ihr nur die Forderung nach Herstellung der Durchgängigkeit hätte erfüllt werden können, jedoch nicht die weiteren mit der Maßnahme verfolgten Ziele.

Diese Planungsentscheidung ist im Wesentlichen anhand der beiden nachfolgend beschriebenen und bewerteten Kriterien getroffen worden. Sie ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Hochwasserschutz und Oberwasserstände

Wichtigstes Kriterium bei der Planungsentscheidung war die Hochwasserneutralität. Darüber hinaus sollte aus naturschutzfachlichen Gründen keine Absenkung der Oberwasserstände bei Niedrigwasserführung (NQ) der Aller nach Rückbau der Wehranlage erfolgen.

Daher wurde das statistische mittlere Niedrigwasser (MNQ) der Aller bei Osterloh für die Bemessung zu Grunde gelegt. Durch die nicht mehr gegebene Regelungsmöglichkeit kommt es damit bei mittleren Abflüssen (MQ) zu einer Wasserstandsanhhebung von 0,3 m, welche auch zu einer Erhöhung der Grundwasserstände auf den gewässernahen Flächen der Talaue führt.

Bei einem weiteren Anstieg des Zustromes gleicht sich der Wasserspiegelanstieg den jetzigen Gegebenheiten wieder an, so dass es maßnahmenbedingt nicht zu einer früheren Ausuferung des Gewässers kommt.

Die gewählte Planungsentscheidung ist damit hochwasserneutral, senkt die Niedrigwasserstände der Aller nicht ab und führt im Kompromiss zu einem tolerierbaren Anstieg der Wasserstände bei mittleren Abflüssen.

Baukosten und Unterhaltungsaufwand

Schließlich verfolgen die Maßnahmen den Zweck, öffentliche Haushaltsmittel so wirtschaftlich wie möglich einzusetzen. Das gilt einmal für die aufzuwendenden Baukosten, aber vor allem im Hinblick auf den späteren Unterhaltungsaufwand der vorhandenen Anlagen.

Bei der Bewertung dieses Kriteriums ergeben sich für die Varianten 1 und 2 sehr hohe Investitionskosten, da entweder ein aufwändiges Raugerinne im bisherigen Hauptstrom der Aller oder gar zwei Raugerinne sowohl im Hauptstrom als auch im Altarm zu erstellen wären. Bei Variante 3 bliebe das Wehr erhalten, was dessen kostspielige Unterhaltung nach sich zöge.

Insofern bietet die gewählte Variante die wirtschaftlichste Lösung.

Mit der letztlich beantragte Lösungsalternative lassen sich demzufolge die gesteckten Ziele sowohl fachlich als auch wirtschaftlich am besten realisieren.

Dennoch ergeben sich bei ihrer Realisierung Veränderungen in der Gestaltung des Gewässers in Haupt- und Nebenarm einerseits und hinsichtlich der dadurch verursachten Wasserstände im Oberlauf. Insofern sind diese Wirkungen in Bezug auf die Landwirtschaft und die Freizeitnutzung im Zulassungsverfahren zu diskutieren gewesen.

II.3.3 Mögliche nachteilige Auswirkungen der Maßnahme

Als eine wichtige Rahmenbedingung, die bei Realisierung der Maßnahme weitestgehend berücksichtigt werden soll, ist die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu nennen. So soll die Situation oberhalb des Anschlusses der Aller an ihr ehemaliges Gewässerbett weder bei Hochwasser noch in Trockenzeiten, also bei Niedrigwasser, nachteilig verändert werden. Damit soll vor allem die Nutzbarkeit der an die Aller angrenzenden Flächen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe bestmöglich wie bisher erhalten bleiben.

Zu dieser Frage ist im Erörterungstermin noch einmal deutlich geworden, dass dadurch, dass bei Mittelwasser eine Wasserstandsanhhebung um ca. 30 cm an der neuen Sohlschwelle bzw. am Raugerinne bewirkt wird, die auch eine Hebung des Grundwasserstandes in den angrenzenden Flächen zur Folge haben kann, die einwendenden Landwirte Einschränkungen in der Nutzbarkeit ihrer Flächen befürchten.

Vor diesem Hintergrund sind die Einwander im Anschluss an den Erörterungstermin aufgefordert worden, alle Flächen detailliert zu bezeichnen, die sie als Eigentümer oder Pächter bewirtschaften und auf die sich ihre jeweilige Einwendung bezieht.

Der beschriebene Effekt der Wasserstandsanhhebung bei Mittelwasser schwächt sich zwar nach oberhalb mit der Entfernung mehr und mehr ab. Dennoch gibt es Bereiche, in denen sich der Grundwasserstand heben wird. Grundsätzlich liegen diese Veränderungen der Grundwasserstände in der für natürliche Grundwasserstandsschwankungen üblichen Bandbreite. Trotzdem ist nicht auszuschließen gewesen, dass sie sich bei ohnehin niedrigem Grundwasserflurabstand negativ auf die Nutzbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen auswirken.

Aus diesem Grund ist vom Maßnahmenträger ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, das eine Abschätzung dazu enthält, ob und welche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen oberhalb der Sohlschwelle gegeben sein können, und zwar in den Bereichen, in denen das Grundwasser dadurch um zwischen 05 und 30 cm ansteigen wird.

Dazu hat der bodenkundlich und landwirtschaftlich versierte Gutachter zunächst anhand der vorhandenen Daten – Geländehöhen, Grundwasserflurabstände, Bodenarten, Nutzungsarten - beurteilt, ob und in welchen Bereichen / auf welchen Böden Veränderungen in der Nutzbarkeit entstehen können. Dadurch sollten diejenigen Bereiche festgelegt werden, in denen die durch die Maßnahme bewirkten GW-Spiegellagenerhöhungen

nicht im natürlichen Schwankungsbereich liegen und Auswirkungen auf die Flächennutzung auftreten.

Auf dieser Grundlage sollte dann ggf. in einem zweiten Schritt und bezüglich der konkreten Flächen begutachtet werden, welche Nachteile entstehen und wie sie sich wirtschaftlich auswirken können.

Das Gutachten hat dabei die Ergebnisse des Grundwassermodells der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH zugrunde gelegt. Daraus geht zunächst einmal hervor, dass die Flächen des Osterbruchs, anders als von den Einwendern behauptet, in einem so weit von der Aller entfernten Bereich liegen, dass sie von den Grundwassererhöhungen gar nicht berührt sein können.

Denn das Modell hat gezeigt, dass sich der Haupteinflussbereich der Wasserstandsanhhebung bei einem mittleren Abfluss von 25,3 m³/s und einem Oberwasserstand an der Sohlgleite von 39,2 m NN zwar bis 2,1 km nach oberhalb im Gewässer erstreckt, allerdings nur bis zu maximal 400 m vom Ufer entfernt in die Fläche.

Dazu ist das Untersuchungsgebiet im Modell in insgesamt 8941 Knotenpunkte aufgeteilt worden, welche jeweils eine Fläche von 0,24 ha abdecken, und dehnt sich etwa 5000 m in Nord-Süd-Richtung und etwa 5000 m in Ost-West-Richtung aus.

Das landwirtschaftliche Gutachten stellt fest, dass sich überhaupt nur bei 3869 dieser Knotenpunkte Veränderungen des Grundwasserflurabstandes von 05 cm bis 30 cm ergeben werden. Bei etwas über 81 % davon verursacht dies jedoch keine Veränderung der Grundwasserstufe. Vielmehr wird für einen Großteil der landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet durch den Grundwasseranstieg ein positiver Effekt für die Wasserversorgung der Pflanzenwurzeln erzielt.

Allerdings sind für einige Flächen Verringerungen der Grundwasserflurabstände um ein bis zwei Stufen festgestellt worden, die eine um einen bis zwei Punkte verschlechterte Feuchtestufe nach sich ziehen.

Selbst auf diesen Flächen werden auch künftig größere Bereiche wie bisher in der Grundwasserstufe 3 und höher liegen. In diesen Bereichen sorgt der Grundwasseranstieg sogar dafür, dass sich die Wasserversorgung in der Wurzelzone der Pflanzen verbessert.

Davon sind insgesamt 11 Flächen, davon lediglich eine Ackerfläche, ansonsten Grünland, nachteilig betroffen. Bei neun Flächen handelt es sich dabei zum großen Teil ausschließlich um eine punktuelle Betroffenheit am Rande der jeweiligen Fläche, die sich nur auf zwischen 9 und 24 % der Fläche auswirkt.

Im Falle der Ackerfläche kommt der Gutachter zu der Bewertung, dass der Grundwasserflurabstand der drei betroffenen Knotenpunkte bereits jetzt so gering ist, dass schon heute ein Teilbereich der Fläche in die Grundwasserstufe 2 einzuordnen ist und dennoch als Acker genutzt werden kann. Die künftigen Grundwasserflurabstände liegen mit 37,3 - 39,3 cm nur gering unterhalb der Marke von 40 cm Flurabstand, die den Übergang zwischen den Grundwasserstufen 3 und 2 darstellt. Zudem ist wesentlich, dass der größte Anteil der Fläche auch künftig der Stufe 3 zuzuordnen ist, die Verschlechterung der Grundwasserstufe von 3 nach 2 also nur ganz knapp ausfällt.

Daneben sind zwei recht kleine Grünlandflächen zwar nur mit einem bzw. zwei Knotenpunkten und randlich nachteilig berührt, die sich wegen der geringen Größe der Flächen jedoch großräumig auf etwa 50% bzw. 100% der Fläche auswirken.

Im Ergebnis werden diese Benachteiligungen zwar für die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzbarkeit als jeweils erheblich bewertet, weil die Flurstücke in ihrem Gesamtumfang nicht mehr in der bisherigen Intensität nutzbar sein dürften. Aus dieser Aussage ist zu schließen, dass die Nutzbarkeit der Flächen nicht vollständig eingeschränkt wird.

Insofern kann dies nicht dazu führen, dass die Maßnahme insgesamt nicht zugelassen werden könnte.

Nach § 70 Abs.1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG darf die Maßnahme nur zugelassen werden, wenn nachteilige Wirkungen durch sie vermieden oder ausgeglichen werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Maßnahme aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich zugelassen werden; die Nachteile müssten dann jedoch gegebenenfalls entschädigt werden.

Es ist also einerseits abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an der Realisierung der Maßnahme überwiegt und sodann ob das möglicherweise betroffene Recht so stark beeinträchtigt wird, dass es dem Einzelnen nicht mehr zugemutet werden kann.

Derartige nachteilige Einwirkungen müssen dabei ein Recht desjenigen betreffen, der Einwendungen im Verfahren erhoben hat.

Als durch die Maßnahme beeinträchtigtes Recht kommen hier einmal das Eigentum an den Grundflächen in Betracht, auf die sich die Wasserspiegellagererhöhung auswirken kann. Das ist aber nur dann der Fall, wenn die Nutzung der Flächen schlechthin unmöglich gemacht wird bzw. etwa durch übermäßige Durchnässungen ernsthaft in Frage gestellt, der Eigentümer also schwer und unerträglich betroffen wird (Czychowski/Reinhardt, § 14 Rn. 46; Berendes/Frenz/Müggenborg, § 14 Rn. 34).

Im Übrigen – also für die Pächter – kommt das Recht am „engerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ in Betracht, zu dem auch ein landwirtschaftlicher Betrieb gehört. Dazu müssten die Auswirkungen der Maßnahme jedoch in die Substanz des Betriebes eingreifen, ihn also schwer und unerträglich treffen oder in seinem Bestand ernsthaft gefährden (Czychowski/Reinhardt, § 14 Rn. 49f; Berendes/Frenz/Müggenborg, § 14 Rn. 37f).

Im Fall beeinträchtigten Eigentums wäre das hier nur bei einer deutlichen Einschränkung der jeweils nutzbaren Fläche zu einem überwiegenden Anteil der Fall, im anderen Fall der Pächter dann, wenn die so stark beeinträchtigte Fläche einen wesentlichen Teil des Gesamtbetriebs ausmachen würde.

Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt man zu dem Ergebnis, dass in diesem Sinne eine wesentliche Verschlechterung der Nutzbarkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und damit eine nachteilige Wirkung auf das jeweilige Recht nicht vorliegt. Zum einen sind die einer Verschlechterung der Feuchtigkeitsstufen unterliegenden Eigentumsflächen der jeweiligen Einwender nur zu einem geringen Anteil von etwa 10 % der Gesamtfläche berührt. Außerdem hat die Verschlechterung auf Teilen dieser Flächen nur minimale Ausmaße, da sich der Grundwasserflurabstand lediglich um 2 – 3 cm erhöht.

Zum anderen machen die gepachteten Flächen, die sich durchaus einzeln relevant verschlechtern werden, jeweils nur einen sehr kleinen Anteil der gesamten Betriebsflächen aus.

Folglich kann von einer schweren und unerträglichen Betroffenheit der Eigentümer oder der Pächter nicht gesprochen werden. Die Einschränkungen sind im Interesse des Allgemeinwohls an der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Aller hinzunehmen.

Dennoch geben diese wenn auch nur geringen Veränderungen der mit dem Wasserstand der Aller korrespondierenden Grundwasserstände Anlass dazu, die sich tatsächlich einstellende Wasserstandsveränderung in der Aller bei Mittelwasser mit dem berechneten Wert zu vergleichen. Damit soll festgestellt werden, ob sich der berechnete Wasserstand auch in der Realität bewahrheitet oder ob er sich höher einstellt und die Nutzbarkeit der als betroffen bezeichneten Flurstücke weiter verschlechtert. In diesem

Fall müsste die Gestaltung des Raugerinnes angepasst werden, um diesen Effekt wieder aufzuheben (siehe NB I.3.1.1.5).

Freizeitnutzung

Zudem soll die Naherholungsfunktion des Gebietes weder für die Freizeitnutzung an Land noch durch das Befahren der Aller mit Booten verschlechtert werden. Diese Ziele werden im Ergebnis erreicht.

Zwar wird durch den Bau des Raugerinnes der bisherige Geh- und Radweg auf der linken Seite der Aller unterbrochen. Allerdings wird er nach Süden verlegt, wo er mit einer Brücke über den Altarm geführt werden kann. Deren Errichtung ist an dieser Stelle deutlich weniger aufwändig, als sie wegen der größeren zu überbrückenden Breite des Raugerinnes am alten Ort gewesen wäre. Insgesamt verlängert sich der Weg lediglich um etwa 200 m.

Daneben muss auch die oberhalb des bisherigen Wehres gelegene Kanuanlegestelle verlegt werden, weil sie infolge der ins Gewässer einzubauenden Sohlschwelle nicht mehr erreicht werden kann.

Gegenüber der ursprünglich geplanten Einrichtung der Anlegestelle haben sich im Verfahren erhebliche Bedenken erhoben, weil sich damit der Weg zum Umtragen der Boote erheblich verlängern und wegen des zu überwindenden Höhenunterschiedes auch sehr erschweren würde. Darüber hinaus besteht die begründete Befürchtung einer Verlandung des unterhalb des bisherigen Wehres liegenden Anlegers, da er ja in Zukunft nicht mehr in der Hauptströmung des Flusses liegt.

Insofern ist im Erörterungstermin zwischen Einwendern und Antragsteller als Kompromisslösung vereinbart worden, die Anlegestelle von der rechten auf die linke Allerseite am Beginn des Raugerinnes sowie eine weitere Anlegestelle nach dem Ende des Raugerinnes auf der linken Seite bei der neuen Fuß- und Radbrücke anzusiedeln (siehe Zusage I.3.2.2). Dadurch wird der Umtrageweg etwas verkürzt, vor allem jedoch der Höhenunterschied vermieden.

Am Ort der oberen Anlegestelle soll lt. Aussage des Antragstellers zudem ein Schild für die Kanufahrer angebracht werden, das auf die Gefährlichkeit des Befahrens des Raugerinnes hinweist. Auf diesem Wege soll die mögliche Störwirkung für die Gewässerfauna durch potentielle Kanuten im Bereich des Raugerinnes weitestgehend reduziert werden. In diesem künstlich gestalteten Abschnitt des neuen Hauptgewässers müsste das Befahren mit Booten als Form des Gemeingebrauchs nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NWG gesondert zugelassen werden.

Da der bisherige Altarm im weiteren Verlauf zum neuen Hauptstrom der Aller wird, unterliegt nach § 32 NWG der Gemeingebrauch dort keinen Beschränkungen.

Weitergehende Forderungen nach Herstellung eines Borstenpasses für die Bootspassage parallel zum Raugerinnen sind nicht gerechtfertigt. Zum einen ginge dem neuen Gewässer Wasser verloren, zum anderen wären damit weitere Bau- und Unterhaltungskosten verbunden. Überdies bedeutet die beschriebene Lösung keine Verschlechterung der bisherigen Situation, die ebenfalls keine Durchfahrtsmöglichkeit bot.

Allerdings ist das Raugerinne als Einlaufbereich der Aller in den bisherigen Altarm im Hinblick auf die Ausübung der Fischerei kritisch zu bewerten, da sich die Fische durch die eingebauten Querriegel bewegen müssen und nicht ungehindert schwimmen können.

Zwar kann das Raugerinne nicht alleine wegen seiner Gestaltung als ein Fischweg im Sinne von §§ 48, 49 Nds. FischG angesehen werden, weil die Wehranlage als Fischwanderungshindernis ja gerade zurückgebaut wird und die vorgelagerte Überlauf-

schwelle kein Wanderhindernis darstellt sondern als Uferbefestigung für den neuen Gewässerlauf ausgestaltet ist und nur im Hochwasserfall überströmt wird. Auch in diesem Fall ist der Fischabstieg also ohne weiteres gewährleistet.

In den weit überwiegenden Zeiten wird die Durchgängigkeit über die nach der Umgestaltung normalen Abflussverhältnisse durch das neue Gewässerbett sichergestellt.

Da das Raugerinne jedoch in seiner Gestaltung einer Fischaufstiegsanlage ähnelt, kann durchaus die gesonderte Anordnung eines Schonbezirks im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 Nds. FischG durch die Fischereibehörde in Betracht kommen.

II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3 c UVPG i. V. m. der Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist beim Ausbau eines Gewässers eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls dahingehend durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3 c UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Antragsteller hat mit Datum vom 27.11.2015 für die festgestellten Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG gestellt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 UVPG zu besorgen sind. Insbesondere sind mit der Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verbunden. Für das Vorhaben ist deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung vom 21.01.2016 wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt 5/2016 (S. 152) am 10.02.2016 bekannt gemacht.

II.3.5 Naturschutz und Landespflege

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Aller fördert die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und kann daher so eingestuft werden, dass sie unmittelbar der Verwaltung des FFH-Gebietes dient, weshalb eine FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG entbehrlich ist. Durch die Anbindung des Altarms wird der Zustand der Alleraue vor Errichtung des Wehres wiederhergestellt. Die den Altarm begleitenden Biotope der Stillgewässer werden sich stellenweise nach dem Wiederanschluss des Altarms in typische fließgewässerbegleitende Lebensräume verändern. Bei der Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen ist zu berücksichtigen, dass sich nach Abschluss der Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe die Lebensraumtypen in mindestens gleicher Flächengröße, im Fall der feuchten Uferstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430) voraussichtlich sogar in deutlich größerem Flächenumfang, neu entwickeln werden. Es ist davon auszugehen, dass sich innerhalb kurzer Zeit im Rahmen der natürlichen Eigenentwicklung an den Ufern der Aller sowie im Bereich der Rampe an der Überlaufschwelle gleichwertige Ausbildungen des Lebensraumtyps 6430 einstellen werden. Der Lebensraumtyp 6510 wird im Bereich der Berme, in der Nähe des Radweges sowie im Bereich des Kanuanlegers durch die Anpassung der Nutzung neu entwickelt. Ein nachhaltiger Flächen- oder Qualitätsverlust der beiden Lebensraumtypen tritt somit nicht ein.

Nur ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes erfährt eine Beeinträchtigung, die als erheblich einzustufen wäre. Dabei handelt es sich um den Lebensraumtyp 6510. Der naturschutzfachliche Zielkonflikt zwischen den im FFH-Gebiet zu verfolgenden Erhaltungszielen ist

im vorliegenden Fall zugunsten der Entwicklung des Lebensraumtyps 3260 und der Arten Fischotter, Groppe, Steinbeißer, Rapfen, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge und Grüne Keiljungfer abzuwägen, da deren Erhalt und Entwicklung im vorliegenden FFH-Gebiet ein besonderer Vorrang einzuräumen ist und weil die Aller Grund der Gebietsmeldung für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 war. Im Interesse der höherrangigen Erhaltungsziele war die erhebliche Beeinträchtigung eines niederrangigeren Erhaltungszieles (hier Lebensraumtyp 6510) hinzunehmen, zumal in gleichem Umfang nach Abschluss der Arbeiten der betroffene Lebensraumtyp sich wieder entwickeln wird.

Da es sich daher um eine aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Maßnahme handelt, ist schon fraglich, ob die planfestgestellte Baumaßnahme als mit erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG verbunden eingestuft werden kann, die insbesondere daraus resultieren, dass der Hochwasserschutz nach wie vor zu gewährleisten ist und den Belangen der Freizeitnutzung und der Landwirtschaft Rechnung getragen werden soll. Allenfalls die damit verursachten Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen insbesondere im Bereich des Raugerinnes der Anlage könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Jedoch wäre ein Ausgleich nur bei Feststellung eines Eingriffs erforderlich, also bei einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grund-, auch Wasserflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen kann, also bei negativer Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit insgesamt. Hier bewirkt die Maßnahme allerdings in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz eine Verbesserung des Zustands (Frenz/Müggenborg, BNatSchG § 14 Rn. 25; Schumacher/ Fischer-Hüftle, Rn. 27).

Jedenfalls stellt die Umwandlung des Altgewässers in ein Fließgewässer eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna dar. Zwar gehen damit Teilhabitate bestimmter Fischarten verloren, gleichzeitig werden diese aber deutlich durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Aller sowie durch die Schaffung naturnaher Fließgewässerstrukturen gefördert. Außerdem besteht im hier zu betrachtenden Gewässerabschnitt anders als in anderen Aller-Abschnitten kein ausgesprochener Mangel an angebundenen Altarmen, denn etwa 1.500 m Aller-abwärts und 1.300 m Aller-aufwärts befinden sich weitere Altarme mit vergleichbarer Qualität. Naturschutzfachlich wird angestrebt, dass an der Aller alle 2 bis 3 km, maximal jedoch alle 5 km, ein Altarm mit offener Anbindung an die Aller vorhanden ist (Kaiser et al. 2011). Nach Umwandlung des Altarmes am Osterloher Wehr beträgt die Entfernung zwischen den ober- und unterhalb gelegenen Altarmen etwa 2,8 km. Die vorgenannte naturschutzfachliche Zielgröße bleibt somit zweifelsfrei gewahrt. Durch die Durchströmung des Altarms kommt es zu einer Strömungsdifferenzierung an den Prall- und Gleithängen, so dass die Arten der Stillgewässer nach wie vor geeignete Standortbedingungen finden werden. Gerade die Arten der Schwimmblattzone, wie z.B. die Gelbe Teichrose (*Nuphar luteum*) findet sich auch oberhalb und unterhalb vom Allerwehr am Hauptstrom in strömungsberuhigten Uferabschnitten der Aller. Da die Beeinträchtigung der genannten Arten und insbesondere aber der Fischfauna aus den vorgenannten Gründen als nicht erheblich einzustufen ist, entfällt ein Bedarf für die Neuanlage eines Altarmes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP der unter Ziffer I.2.1 festgestellten Planunterlage in Anlage 8.3 entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG.

2 siehe auch: KAISER, T., BRENCHER, J., KIRCHBERGER, U., BRÜMMER, I., GRIMM, S., LEMMEL, G., PUDWILL, R., WILLCOX, J. (2011): Empfehlungen für die Altgewässer-Entwicklung in Niedersachsen. – Die erfolgreiche Suche nach Synergien am Beispiel der Allerniederung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 31 (2): 55-121; Hannover.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt jedoch zusammen mit den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter I.3.1.3 sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden. Zugleich liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG für die im LBP genannten und betroffenen gesetzlich geschützten Biotope vor, da die Veränderung der bestehenden gesetzlich geschützten Biotope in andersartige gesetzlich geschützte Biotope, nicht mit einer nennenswerten Minderung des naturschutzfachlichen Wertes der Flächen einhergeht. In der Summe kommt es sogar zu einer Vermehrung der gesetzlich geschützten Biotope. Darüber hinaus können die entstehenden Beeinträchtigungen durch Schutzmaßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Ziffer I.2.1 festgestellten Planunterlage in Anlage 8.3 (LBP) vorgesehenen Vorkehrungen und Nebenbestimmungen unter I.3.1.3 auch zu keinen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Zu den im LBP vorgesehenen Maßnahmen ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden das Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG hergestellt worden. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Laufe des Verfahrens nicht ergeben.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Celle

(Stellungnahme vom 09.05.2016 und vom 10.10.2016)

Der Landkreis Celle hat eine Reihe von Auflagen und Hinweisen formuliert, die weitgehend und soweit erforderlich in den Nebenbestimmungen und Hinweisen dieses Beschlusses aufgenommen worden sind.

Lediglich die Forderung, dass sowohl für die bei der Herstellung des Widerlagers der neuen Rad- und Gehwegbrücke erforderliche Grundwasserabsenkung als auch für eine Regenwasserversickerung von befestigten Flächen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werde, die gesondert zu beantragen sei, wird zurückgewiesen.

Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um notwendige Folgen des Gewässerausbaus insgesamt, so dass diese gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG keine separate Gewässerbenutzung darstellen.

Darüber hinaus hat er sich kritisch zu den Auswirkungen der steigenden Oberwasserstände auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Gebietes geäußert, zu denen bereits im Kapitel „Mögliche Auswirkungen der Maßnahme“ ausführlich Stellung genommen ist.

Es wird eine Variantenprüfung (s. Nr.1 und 2 der Stellungnahme vom 9.5.16) im Hinblick auf die prognostizierten Auswirkungen unter FFH-Aspekten gefordert, da die Vorzugsvariante lediglich unter wasserbaulichen und Kostenaspekten ausgewählt worden sei. Wie in der fachlichen Wertung im Kapitel 2.9.6 des Erläuterungsberichtes der festgestellten Planunterlagen aufgeführt wird, verursacht die Variante 2 u. a. negative Auswirkungen auf die Oberwasserstände und wurde auch deswegen nicht weiterverfolgt. Auch

der in der Stellungnahme aufgeführte erwartete Eingriff wäre bei dieser Variante größer gewesen, als der bei der geplanten Vorzugsvariante. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es im Hinblick auf die zu vergleichenden Lösungen nicht um die Frage der geringsten Umweltauswirkungen im Rahmen womöglich noch einer FFH-Vorprüfung geht, sondern um die Frage, welche Variante die besten Wirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele erreicht. Zweifellos ist der Wiederanschluss eines Altarms, der zugleich eine Laufverlängerung beinhaltet, naturschutzfachlich die beste Lösung.

Die Variante einer Verlegung des Radweges auf das nördliche Ufer scheidet unrealistischer Weise von vorne herein aus (neu zu überbrückende Altarme und Widerstand der betroffenen Gemeinde).

Schließlich hat er gefordert, den Verlust des bisherigen Altarms als Stillgewässer bzw. naturnahes Altwasser an anderer Stelle auszugleichen.

Wie der Landkreis selber anführt, ist die Aller durch die Begradigungsmaßnahmen der 1960er Jahre in ihrer Strukturvielfalt stark eingeschränkt worden. Diesen Fehler wird diese Planung beheben, so dass sie in der Gesamtbetrachtung sowohl im Hinblick auf die Gewässerqualität als auch in naturschutzfachlicher Hinsicht zu einer Verbesserung der Situation führt. Insofern liegt eine erhebliche und zu kompensierende Beeinträchtigung der Gewässergüte oder des Naturhaushalts nicht vor. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Kapitel „Naturschutz und Landespflege“ unter Ziffer II.3.5 verwiesen.

Zu den weiteren naturschutzfachlichen Stellungnahmen wird ebenfalls auf das Kapitel „Naturschutz und Landespflege“ unter Ziffer II.3.5 verwiesen, in dem dazu Stellung genommen wurde.

Zudem hat der Landkreis gefordert, dass die Fischereirechte verbindlich zu regeln sind.

Eine verbindliche Regelung der Fischereirechte kann entfallen, da durch die Maßnahme keine Änderungen an den bestehenden Fischereirechten erfolgen. Im Übrigen richten sich diese nach dem Nds. FischG (siehe insbesondere § 6 Nds. FischG in Bezug auf selbständige Fischereirechte).

III.1.2 Stadt Celle (incl. Ortsrat Altencelle)

(Stellungnahme Stadt Celle vom 17.05.2016 und Ortsrat Altencelle vom 12.05.2016)

Die Stadt Celle regt an, die Landschaftsrassenansaat durch eine Heumulchsaat zu ersetzen, da das Material in der unmittelbaren Umgebung gewonnen werden könne und ohne weite Transportwege zur Verfügung stehe. Da auf den einzusäenden Flächen zeitnah ein Erosionsschutz sichergestellt werden muss, wäre die aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßende Heumulchsaat aber im vorliegenden Fall ungeeignet, da die Flächen in intensiv von Hochwasser überströmten Bereichen liegen. Daher würde bei einem höheren Wasserstand der Aller das Mulchmaterial abgeschwemmt und die Gewässerqualität der Aller würde dadurch beeinträchtigt.

Um trotzdem zeitnah eine naturnahe Vegetationsentwicklung zu ermöglichen, ist nur eine leichte Ansaat mit Landschaftsrassen vorgesehen, die einen ersten Erosionsschutz sicherstellt. Durch die nur lückige Einsaat können sich heimische Arten auf den Flächen durch das Einwandern aus der Umgebung beziehungsweise durch Einschwemmung bei höheren Wasserständen der Aller schnell etablieren.

Im Hinblick auf die Frage des Kompensationserfordernisses; Neuanlage eines Stillgewässers, wird auf Kapitel II.3.5 verwiesen.

Unabhängig von der Frage des Kompensationserfordernisses wird der Vorschlag zur Neuanlage eines Stillgewässers in unmittelbarer Nähe des Theewinkels (z. B. auf der

Abgrabungsfläche des Theewinkels) seitens des NLWKN GB IV abgelehnt, da dies auf der landeseigenen Naturschutzfläche zu erheblichen Zielkonflikten im Hinblick auf den Verwendungszweck führen würde.

Bzgl. der Nachsuche nach geschützten Tier- und Pflanzenarten (z. B. Maßnahme S. 9 bzgl. Großmuscheln) wird von der Stadt Celle gefordert, in einem Kurzbericht (Text und Karte) zu dokumentieren, welche Arten aufgefunden und wohin sie verbracht wurden und der Stadt Celle, Naturschutzbehörde, diesen Kurzbericht zum Zweck der Fortschreibung der Bestandssituationen in ihrem Zuständigkeitsbereich zuzuleiten.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die NB I.3.1.3.6 verwiesen.

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken zu den Gefährdungen der im Rahmen eines Naturschutzprojekts von NABU mit der Stadt Celle und dem NLWKN – GB IV angelegten 20 künstlichen Auengewässer wird auf die Ausführungen unter III.3.1 verwiesen.

Zu den Belangen des Wassersports ist der geforderte Kompromiss einer angepassten planerischen Lösung im Rahmen des Erörterungstermins entwickelt und mit diesem Beschluss über die Zusage I.3.2.2 festgeschrieben worden.

III.1.3 Samtgemeinde Flotwedel

(Stellungnahme vom 19.04.2016)

Zu den vonseiten der Samtgemeinde vorgetragenen Punkten in Bezug auf die Oberwasser- und Grundwasserstände sowie zum Wassersport wird auf die Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln der Begründung bzw. den Erwiderungen in den entsprechenden Stellungnahmen verwiesen.

III.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

(Stellungnahme vom 09.05.2016 und 23.08.2017)

Zu den Befürchtungen im Hinblick auf die Auswirkungen der Wasserstandsanhebungen auf die Landwirtschaft wird auf die Ausführungen im dortigen Kapitel unter Ziffer II.3.3 verwiesen.

Die Forderung, dass die neu zu errichtende Rad- und Gehwegbrücke auf moderne landwirtschaftliche Fahrzeuge und daher breiter als geplant ausgebaut werden soll, wird zurückgewiesen. Denn die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen innerhalb des Theewinkels wird durch die Maßnahme nicht verändert, sondern wie bisher über die weiterhin bestehende Brücke am bisherigen Wehr sichergestellt.

In Bezug auf die ergänzende Stellungnahme vom 23.08.2017 wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 und III.2.5 zu **E 8** ff. verwiesen.

III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 17.05.2016)

Zu den Hinweisen des LAVES zur Bemessung des Raugerinnes zum Altarm, deren Funktionszeiten und der dauerhaften Funktionalität wird auf die Bemessung und Pla-

nung in den Antragsunterlagen verwiesen, welche unter Berücksichtigung der einschlägigen zu Grunde zu legenden Regelwerke erfolgte. Ergänzend wird hierzu noch auf die NB I.3.1.1.2 verwiesen.

Zu der vom LAVES geforderten Sicherstellung der Durchgängigkeit des Raugerinnes im Funktionszeitraum von Q_{30} bis Q_{330} ist auf die NB I.3.1.1.4 zu verweisen. Bei Q_{30} und Q_{330} sind die berechneten maximalen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen durch Messungen zu kontrollieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Das LAVES fordert eine ökologische Baubegleitung und eine biologische Funktionskontrolle. Die Forderungen werden zurückgewiesen. Der NLWKN als Bauherr verfügt über ausreichendes gewässerökologisches Know-how, so dass eine externe ökologische Baubegleitung nicht erforderlich ist.

Auch eine biologische Funktionskontrolle, wie sie bei Fischaufstiegsanlagen durchgeführt wird, ist hier nicht angezeigt, da das Raugerinne nicht im rechtlichen Sinne als Fischaufstiegsanlage gewertet werden kann (siehe dazu die Ausführungen im Kapitel II.3.3 im Abschnitt „Freizeitnutzung“). Unabhängig davon ist dem Antragsteller über die NB I.3.1.1.4 aufgegeben, die der Planung zu Grunde gelegten und nicht beanstandeten hydraulischen Parameter durch Messungen vor Ort nachzuweisen und ggf. Nacharbeiten an der Anlage durchzuführen.

Die geforderte Ausweisung eines Fischschonbezirkes nach dem Nds. FischG hat durch die Fischereibehörde außerhalb dieses Verfahrens zu erfolgen.

Zu der geforderten Sicherstellung der Betriebssicherheit der Anlage ist auf die NB I.3.1.1.6 zu verweisen

Im Hinblick auf die geforderte Kompensation des Altarms als Stillgewässer wird auf die bisherigen Ausführungen (u. a. unter Ziffer II.3.5) verwiesen.

III.1.6 Unterhaltungsverband Nr. 41 Mittelaller

(Stellungnahme vom 20.05.2016)

Die künftige Unterhaltung sowohl des ehemaligen wie des neuen Verlaufs der Aller durch das Raugerinne und den bisherigen Altarm wird wie bisher nach Anlage 7 zu § 67 Abs. 2 NWG vom Land übernommen, zu der der Unterhaltungsverband zu Kostenbeiträgen herangezogen wird.

Das bisherige Staurecht erlischt mit dieser Genehmigung, da die Stauhaltung nicht mehr praktikierbar ist. Die feste Überlaufschwelle tritt nicht an die Stelle der regelbaren Wehrklappe, weil sie nur bei Hochwasserereignissen überflutet wird. Bei allen sonstigen Abflüssen erfüllt sie die Funktion eines befestigten Ufers der Aller, die künftig in ihrem Hauptstrom durch das Raugerinne und den bisherigen Altarm fließt.

III.1.7 NLWKN, Betriebsstelle Verden, GB III

(Stellungnahme vom 12.05.2016)

Die unter Ziffer 1. der Stellungnahme mitgeteilten Ergänzungen bzw. Korrekturen bzgl. des Typs und der Potential-Bewertung des Wasserkörpers haben keine Auswirkung auf die Bemessung und Ausbildung des Raugerinnes.

Des Weiteren wird unter Ziffer 2. darauf hingewiesen, dass die Maßnahme im Bereich eines aktuell vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegt und die entsprechenden Bestimmungen des § 78 WHG i. V. m. § 116 NWG einzuhalten sind. Der Antragsteller sagt dies zu.

Der Antragsteller sagt ebenfalls zu, für die Aktualisierung des verwendeten ÜSG-Modells die geforderten Daten des von GEUM.tec erstellten 2D-Hydraulikmodells der finalen Variante nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

III.2 Einwendungen

Die privaten Einwendungen sind nummeriert (E1 bis E16). Die privaten Einwendungen von Privatpersonen sind anonymisiert (E6 bis E16). Den betroffenen Personen wird bei Übersendung des Beschlusses die jeweilige Einwendungs-Nr. mitgeteilt. Die privaten Vereine/Genossenschaften sind nicht anonymisiert, da es sich nicht um schutzwürdige Interessen einzelner Personen, sondern um jeweils in der Öffentlichkeit stehende private Gruppierungen handelt, die die Interessen deren Mitglieder vertreten.

III.2.1 Einwendung 1 (Fischereigenossenschaft Aller II – Unterbezirk Celle)

(Einwendung vom 02.05.2016)

Dem Einwand hinsichtlich der Böschungssicherung durch Steinschüttungen wird dahingehend begegnet, dass sie so weit wie möglich vermieden werden sollen. In den Fällen, in denen sie jedoch wegen relativ steiler Böschungen vorgenommen werden, sind sie zur Sicherung der dahinterliegenden Grundstücke auch nötig. Die Bereiche wo dies erforderlich wird, lassen sich im Vorwege nicht sicher bestimmen, so dass erst die Durchströmung des Altarmes abgewartet werden muss. Auf die Zusage I.3.2.3 wird verwiesen.

Zu den mutmaßlichen Defiziten bei der Erfassung der Fischfauna hat der Antragsteller nachfolgendes mitgeteilt:

„Ende Oktober ist durchaus noch ein geeigneter Zeitpunkt, um durch eine systematische Bestandsaufnahme einen Eindruck vom Fischbestand des Altgewässers zu erlangen. Eine vollständige Bestandsaufnahme war nicht Ziel der Untersuchung. Die Feststellung auffällig niedriger Bestände deckt sich im Übrigen mit zahlreichen vorangegangene Untersuchungen an Aller-Altarmen. BRÜMMER (2001, 2009, 2010) sowie KAISER et al. (2011) haben vielerorts auf äußerst geringe Bestandsdichten selbst bei den eigentlichen „Massenfischarten“ wie Barsch und Rotaugen hingewiesen. Die Ergebnisse decken sich zudem mit den Beobachtungen diverser Sportfischervereine entlang der Aller, denen zufolge der Weißfischbestand sowohl in der Aller selbst als auch in den Nebengewässern erheblich abgenommen hat (AV Gifhorn, FV Celle, AV Schwarmstedt, AV Verden, jeweils persönliche Mitteilungen 2002 bis 2015).

Die Untersuchung von BECKEDORF & BLOHM (1994) ist mehr als 20 Jahre alt. Biologische Daten gelten üblicherweise bereits nach fünf Jahren als veraltet. Insofern kann aus dieser alten Untersuchung nicht auf den aktuellen Fischbestand geschlossen werden. Eine Auswertung dieser Quelle war somit verzichtbar.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Antragstellers.

Zu der Frage der Kompensation des Altwassers wird auf die bisherigen Ausführungen (u. a. unter Ziffer II.3.5) verwiesen.

III.2.2 Einwendung 2 (Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Celle e. V.)

(Einwendung vom 10.05.2016 und 17.08.2017)

Es wird auf eine im Altarm vorhandene Sandbank verwiesen, welche zu entfernen sei. Auch sei künftig ein Eintrag von Sand aus dem Oberwasser in den angebundenen Altarm zu verhindern.

Hierzu hat der Antragsteller mitgeteilt:

„Die Sandbank befindet sich im Strömungsbereich des neuen Verlaufs der Aller. Durch die Durchströmung ist von einer Umlagerung des Materials auszugehen, somit wird das Strömungshindernis natürlich beseitigt. Ein vorweg genommener Abtrag der Sandbank würde einen nicht unerheblichen Eingriff in bisher nicht betroffene Bereiche des Altarms bedeuten, der aus naturschutztechnischen Gründen vermieden werden sollte. Der NLWKN als Träger der Maßnahme ist nach Fertigstellung für die Unterhaltung des Raugerinnes und des Altarms zuständig und wird bei Problemen mit Sandeintrag entsprechende Maßnahmen ergreifen, um einen schadlosen Abfluss der Aller zu gewährleisten.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Antragstellers und weist ergänzend daraufhin, dass im neuen Allerabschnitt durch die im Oberwasser vorgesehene, die Gewässersohle festlegende Schwelle ein natürlicher Geschiebetransport (Ein- und Austrag) im heutigen Altarmbereich zu erwarten ist. Soweit sich den Abfluss unzulässig einschränkende Sandablagerungen bilden, ist der Maßnahmenträger als Ausbauträger, hier auch als der für das Gewässer Unterhaltungspflichtige gesetzlich zur Beseitigung verpflichtet.

Es wird eine Verwallung am Altarm zum Schutz der angrenzenden Flächen vor Überflutung gefordert. Auch sei dort ein Auslassbauwerk an einem Entwässerungsgraben zu erneuern und ein in der dortigen (im Bereich des Altarmes südlich der Aller verlaufende) Flutmulde stehender Baum zu entfernen.

Hierzu hat der Antragsteller mitgeteilt:

Der hydraulische Nachweis des bordvollen Abflusses ohne Ausuferungen sei erfolgt. Die Freimachung der Flutrinne, die Herrichtung des Auslassbauwerkes und des Entwässerungsgrabens wird zugesagt. Auf die Zusage I.3.2.1 wird verwiesen.

Mit dem im Verfahren erbrachten hydraulischen Nachweis und den Zusagen wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Einwendungen Rechnung getragen.

Das Landvolk fordert nach Fertigstellung ein Monitoring zur Überprüfung der Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen. Ein Monitorings Zeitraum von einem Jahr wird als nicht ausreichend angesehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass eine einmalige Überprüfung entsprechend der NB I.3.1.1.5 ausreichend ist, wonach dann ggf. technische Änderungen am Bauwerk durchzuführen und über Folgemessungen wiederum zu kontrollieren sind.

Über die weitere Zeit ist dann allenfalls mit weiteren Setzungen des Raugerinnes zu rechnen, was zu einer Steigerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und in Folge zu einer Reduzierung der Oberwasserstände führt.

III.2.3 Einwendung 3 bis 5 (Ruderclubs und Kanuverbände)

Einwendung 3 (Ruderclub Ernestinum-Hölty Celle e. V.) (Einwendung vom 14.05.2016)

Einwendung 4 (Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e. V.)

(Einwendungen vom 28.04.2016 und 14.05.2016)

Einwendung 5 (Fachverband Kanu im Kreissportbund Celle)

(Einwendung vom 05.05.2016)

Zu den Forderungen nach Verkürzung der Strecke zum Umtragen von Booten und zur Herrichtung einer gesonderten Kanugasse wird auf die Ausführungen im Kapitel „Freizeitnutzung“ unter Ziff. II.3.3 und den dort dargestellten Kompromiss mit der Zusage I.3.2.2 verwiesen.

III.2.4 Einwendungen Privatpersonen (6 bis 16) -Allgemein-

(Einwendung vom 12.05.2016)

Die Einwendungen 6 bis 16 sind auf demselben Einwendungsschreiben eingegangen, das alle Einwender unterschrieben haben, und sind daher gleichlautend. Dabei befürworten sie die Planung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Grunde ausdrücklich.

Allerdings wenden sie sich dagegen, das gesteuerte Stauwehr zurückzubauen, weil sie durch erhöhte Wasserstände bei mittlerem Sommerhochwasser sowohl eine Gefährdung der Wohngebiete in den Dörfern Bockelskamp, Wienhausen und Oppershausen als vor allem auch – wie sich im Erörterungstermin herausgestellt hat – Schäden auf den von ihnen genutzten landwirtschaftlichen Flächen befürchten.

Zunächst kann die Befürchtung einer Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete durch Hochwasser als unbegründet bezeichnet werden, da die hydraulischen Berechnungen gezeigt haben, dass sich die Situation entlang der Aller bei Hochwasser gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verschlechtert.

Jedoch werden die Wasserstände auf Höhe des Anschlusses der Aller an den bisherigen Altarm bei mittleren Abflüssen, in denen das Wasser nicht über die Ufer tritt, bis zu 30 cm höher als bisher erwartet. Dieser Effekt schwächt sich nach oberhalb mit der Entfernung mehr und mehr ab.

Dazu hat das landwirtschaftliche Gutachten festgestellt, dass auf allen betroffenen Flächen der Einwender auch künftig größere Bereiche in der Grundwasserstufe 3 und höher liegen werden und dies in den Teilbereichen die Wasserversorgung in der Wurzelzone der jeweiligen Pflanzen verbessert.

Allerdings sind auf 11 dieser Flächen Teilbereiche festgestellt worden, meistens punktuell, in zwei Fällen mit großflächigeren Auswirkungen, deren Feuchtestufe sich verschlechtert.

Die privaten Einwender sind im Anschluss an den Erörterungstermin zur Konkretisierung ihrer Einwendung aufgefordert worden, alle in ihrem Eigentum befindlichen oder von ihnen bewirtschafteten Flurstücke zu benennen, für die die Einwendung gelten soll.

Diese Angaben hat der landwirtschaftliche Gutachter insofern berücksichtigt, als die benannten Flächen in dem relevanten Untersuchungskorridor liegen. Denn bei allen Flächen außerhalb dieses Korridors kann eine Betroffenheit durch die Anhebung des Grundwasserstandes von vorneherein ausgeschlossen werden.

Nach Feststellung der eine relevante Grundwasserstandserhöhung zwischen 05 cm und 30 cm anzeigenden Knotenpunkte des Modells, hat er die davon berührten Flächen der Einwender bestimmt und näher bewertet. Insofern kann bei der folgenden Einzelbetrachtung davon ausgegangen werden, dass nur die von solchen Knotenpunkten betroffenen Flächen hinsichtlich einer möglichen nachteiligen Auswirkung beurteilt werden müssen.

Alle übrigen Flächen liegen entweder außerhalb des Untersuchungsraums oder auf ihnen ist kein entsprechender Knotenpunkt festgestellt worden.

III.2.5 Einwendungen Privatpersonen (6 bis 16) -Im Einzelnen-

Lediglich zwei der von **E 6** benannten Flurstücke, Nr. 178/6 und 217/4 der Flur 3, Gemarkung Oppershausen, liegen zwar innerhalb des Untersuchungsraums, sind jedoch nicht von Knotenpunkten berührt.

Nur eines der von **E 7** benannten Flurstücke, Nr. 142/3, Flur 1, Gemarkung Oppershausen, liegt innerhalb des Untersuchungsraums, ist aber nicht weiter betroffen.

Von den von **E 8** benannten Flurstücken wird tatsächlich das im Eigentum befindliche Grundstück mit der Nr. 33/1, Flur 4, Gemarkung Oppershausen von drei Knotenpunkten berührt. Es handelt sich um die einzig betroffene Ackerfläche. Die Knotenpunkte machen allerdings nur einen Anteil von 11% der Fläche aus und führen überhaupt nur recht knapp zu einer veränderten Feuchtestufe, da der Grundwasserflurabstand an dieser Stelle ohnehin sehr gering ist. Von einer relevanten nachteiligen Auswirkung auf die weitere Nutzbarkeit der Fläche kann daher nicht gesprochen werden. Insofern ist die Nutzbarkeit der Fläche mit nur geringfügig erhöhten Einschränkungen wie bisher möglich. Daran ändert auch die ergänzende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 23.08.2017 nichts. Selbst wenn die Entscheidung, die Ackernutzung in dem Bereich der drei Knotenpunkte nicht mehr als ordnungsgemäß einzustufen, getroffen werden müsste, wird nicht ersichtlich, warum davon die gesamte Fläche betroffen wäre. Aber auch für die direkt betroffenen Bereiche erscheint eine Untersagung des Ackerns nicht wahrscheinlich, weil derartige Überlegungen der Fachbehörde im Hinblick auf die nur zentimeterweise Veränderung der Grundwasserstände bereits gegenwärtig hätten angestellt werden können, tatsächlich aber unterblieben sind. Denn bereits heute ist ein Teilbereich der Fläche in die Grundwasserstufe 2 einzuordnen und kann dennoch als Acker genutzt werden. Die künftigen Grundwasserflurstände liegen mit 37,3 - 39,3 cm nur gering unterhalb der Marke von 40 cm Flurabstand, die den Übergang zwischen den Grundwasserstufen 3 und 2 darstellt. Zudem ist wesentlich, dass der größte Anteil der Fläche auch künftig der Stufe 3 zuzuordnen ist. Die Fläche wird aus den genannten Gründen auch künftig im Sinne der guten fachlichen Praxis als Ackerfläche nutzbar sein, die Auswirkungen sind nicht als erheblich zu bewerten.

Die Einwender **E 9 und E 11** bilden gemeinsam die Allerwiesen GbR und bewirtschaften unter anderem die Grünlandflächen mit den Nr. 101/1, 102/9, Flur 1, Gemarkung Wienhausen sowie 214/3, Flur 3, Gemarkung Oppershausen, die sich im Eigentum des Wasserverbandes Mittelaller befinden. Diese jeweils recht kleinen und schmalen Flächen liegen unmittelbar am linken sowie am rechten Ufer der Aller. Diese Flächen weisen zwar ein bis zwei Knotenpunkte auf, die einen Flächenanteil von 18%, 24% und sogar 100% ausmachen.

Allerdings sind sie aufgrund ihrer Ufernähe ohnehin häufiger Wasserstandsschwankungen unterworfen, so dass die künftigen Nutzungseinschränkungen in der Gesamtbeurteilung nicht als erheblich zu bezeichnen sind. Im Übrigen machen sie nur einen Bruchteil der von der GbR bewirtschafteten Flächen aus, so dass insgesamt von einer ernsthaften Gefährdung des Betriebes, die zu der Annahme ausgleichender nachteiliger Auswirkungen führen würde, nicht gesprochen werden kann. In der Abwägung können daher die wenigen Nachteile gegenüber dem öffentlichen Interesse an der deutlichen Verbesserung der Gewässerqualität der Aller, die mit der Maßnahme erreicht wird, hingenommen werden.

Die von **E 10** aufgeführten Flurstücke weisen keine Knotenpunkte auf und können daher nicht nachteilig betroffen sein.

Bei den von **E 12** angegebenen Flurstücken sind die Eigentumsfläche 5/23 sowie die Pachtflächen 603/1, 5/24, 10/5 und 28/2 der Flur 1, Gemarkung Bockelskamp von Knotenpunkten berührt. Es handelt sich jeweils um Grünlandflächen.

Die Fläche 28/2 ist lediglich von einem Knotenpunkt berührt, der eine Fläche von 10% des gesamten Grundstücks ausmacht. Da sich dieser Punkt am äußersten Rand befindet, ist nicht von einer schwerwiegenden Einschränkung der Nutzbarkeit dieser Fläche auszugehen.

Die Flurstücke 5/24, 5/23 und 10/5 liegen nebeneinander und bilden daher eine Bewirtschaftungseinheit. Sie werden zwar von insgesamt 8 Knotenpunkten berührt, die allerdings zusammengenommen nur eine Fläche von 21% der Gesamteinheit ausmachen, so dass auch hier, wie vom Gutachter dargelegt, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann.

Schließlich wird die schmale und relativ kleine Fläche am linken Uferrand des bisherigen Altarms zu 51% betroffen. Hier gilt ähnlich wie bei den Einwendungen E 9 und E 11, dass das Maß der Benachteiligung nicht zu einer ernsthaften Gefährdung des Betriebes führen kann.

Einwender **E 13** ist ausschließlich mit einem Knotenpunkt am Rande des Flurstücks 13/6, Flur 1, Gemarkung Bockelskamp zu 9% betroffen. Dieser Anteil schränkt die Nutzbarkeit des Grünlandes nicht in unerträglicher Weise ein.

Von den durch **E 14** benannten Flurstücken ist nur die Grünlandfläche – 98/4, Flur 1, Gemarkung Wienhausen – mit 2 Knotenpunkten am äußersten Rand und einer Fläche von 13% betroffen, was die Nutzbarkeit ebenfalls nicht in erheblicher Art verringert.

Das gilt in gleicher Weise für die Einwendung **E 15**, in der das vorbenannte Flurstück als Eigentumsfläche aufgeführt ist. Auf den übrigen aufgeführten Flurstücken findet keine Benachteiligung statt.

Die beiden im Schreiben von **E 16** angegebenen Flurstücke werden nicht von Knotenpunkten berührt und damit nicht benachteiligt.

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.3.1 NABU – Ortsgruppe Stadt Celle

(Stellungnahme vom 24.04.2016)

Der NABU befürchtet durch den verlängerten Verlauf des Fuß- und Radweges im Bereich des Theewinkels Störungen des Gebietes durch den Weg verlassende Personen und regt den Bau eines Zaunes entlang des Weges an.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Bau eines Zaunes nicht erforderlich, da auch schon heute ein Betreten des Theewinkels von nicht wesentlich weiter entfernten Wegen möglich ist, durch die Verlegung des Weges eine Veränderung der Situation also nicht stattfindet.

Der NABU befürchtet auch negative Auswirkungen auf ein südöstlich von Osterloh gelegenes Naturschutzprojekt, unter anderem mit 20 künstlich angelegten Auengewässern. Deren Trockenfallen sei in den Sommermonaten erwünscht und würde durch den angehobenen Oberwasserstand nicht oder nicht mehr wie bisher erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gutachten zu den hydraulischen Auswirkungen der Maßnahme (Anlage 6.2 der Planunterlagen), wonach es bei geringen Wassermengen (NQ) in der Aller zu keiner Änderung/Absenkung der Wasserstände und infolge auch der Grundwasserstände in der Fläche kommt. Das Trockenfallen der Gewässer wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt und unterliegt allein den natürlichen Schwankungen des Grundwasserstandes in feuchten und trockenen Jahren.

III.3.2 BUND – Kreisgruppe Celle

(Stellungnahme vom 11.05.2016 und 25.05.2016)

Der BUND bemängelt das Fehlen der FFH – Verträglichkeitsuntersuchung und der nicht durchgeführten UVP. Es wird auf die Ausführungen unter II.3.4 verwiesen.

Der BUND bemängelt die Verwendung nicht ausreichender Datengrundlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen unter III.2.1 verwiesen.

Zu den befürchteten negativen Auswirkungen auf das örtliche NABU – Renaturierungsprojekt wird auf die entsprechenden Ausführungen unter III.3.1 verwiesen.

Zu der geforderten Kompensation des Altarmverlustes wird auf die bisherigen Ausführungen unter II.3.5 verwiesen.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des NVwKostG werden keine Verwaltungskosten erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg in Lüneburg erhoben werden.

Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.


Gossen

Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 721 der Verordnung vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. I S. 307)